

GEMEINDE HÄGENDORF KT. SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN
BÜRO - UND GEWERBEBAU
INDUSTRIESTRASSE WEST
GB. NR. 314

GEMEINDERAT

BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE AM: 2.7.1990
ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM: 23.7. - 21.8.1990
GENEHMIGT AM: 5. Nov. 1990

HÄGENDORF, DEN -5. Nov. 1990
DER GEMEINDEAMMANN
DER GEMEINDESCHREIBER

REGIERUNGSRAT

GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS NR. 1115
SOLOTHURN, DEN 8. April 1991

Der Staatsschreiber: Dr. K. Roschi



A + P

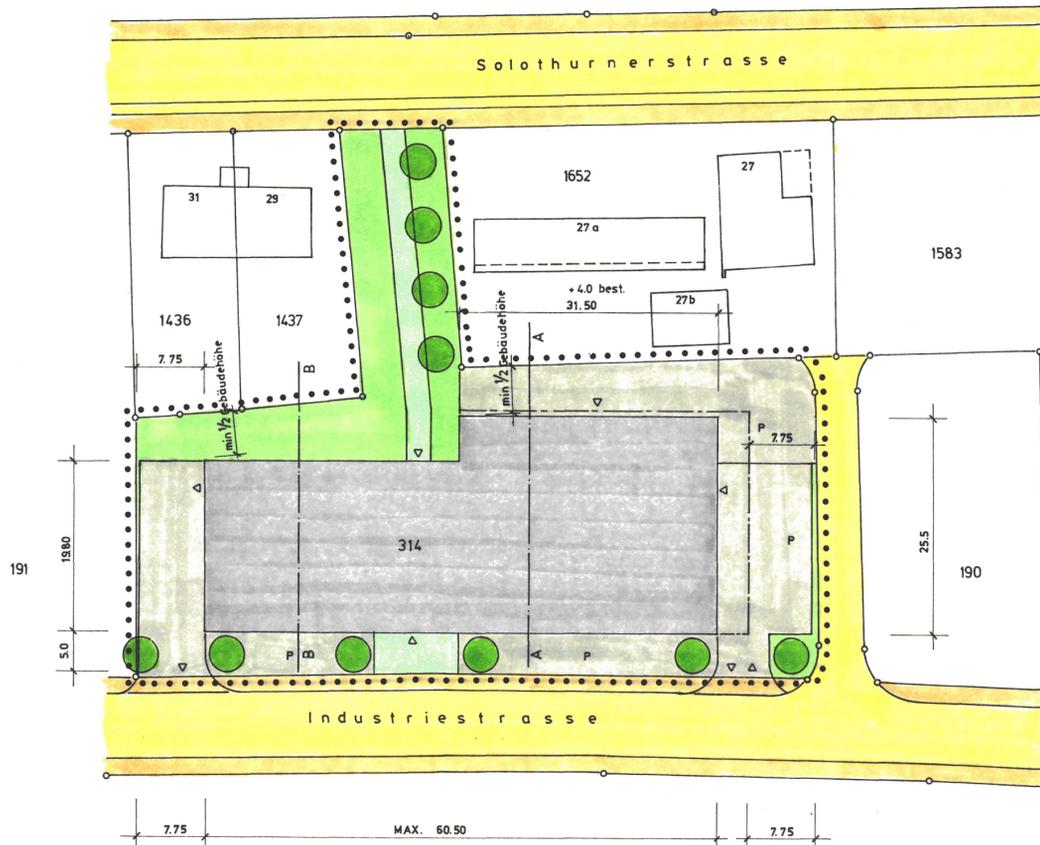
Architektur + Planung

19.790
Latscha · Kurt Roschi Architekten HTL
Egerkingen Bühstr. 603 062/ 61 26 26 · 2501 Biel Bahnhofstr. 20 032/ 22 42 46

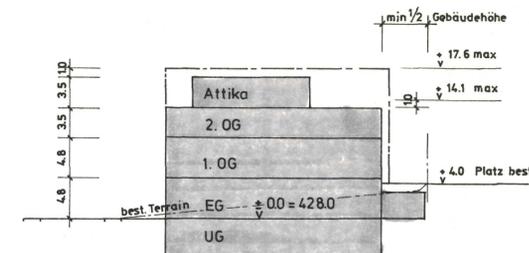
LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

- GESTALTUNGSBEREICH
NUTZUNG Zulässig sind Gewerbe-, Büro-, Dienstleistungsbetriebe, Ausstellungsräume und Lager. Die reine Lagernutzung darf im max. 20 % der Gesamtnutzung beitragen. Betriebsnotwendige Wohnungen sind zugelassen.
- BAUBEREICH FÜR OBERIRDISCHE BAUTEN
Hochbauten dürfen nur innerhalb dieser Baubereiche erstellt werden. Fassadenvorbauten dürfen die Baubereiche um max. 2.5 m überragen, wenn dadurch nicht zwingende Vorschriften verletzt werden.
- 3 GESCHOSSE + ATTIKA
- FREIFLÄCHEN Zulässig sind Wegüberdachungen und Kleinbauten nach § 23 KBR, sofern die Grünflächenziffer laut § 28 der Bauordnung nach der Definition KBR § 36 eingehalten ist.
- ÖFFENTLICHE STRASSE
- VERKEHRSFLÄCHEN / PARKPLÄTZE
Der Parkplatznachweis ist im Baugesuchsverfahren zu erbringen.
- FUSSGÄNGERBEREICH ÖFFENTLICH
PRIVAT
- STÜTZMAUERN Grossflächige Stützmauern sind zu begrünen. Der Nachweis ist im Baugesuchsverfahren zu erbringen.
- BAUMBEPFLANZUNG Die Anordnung der festgelegten Baumbepflanzung ist sinngemäss verbindlich, die genaue Anzahl der Bäume ist im Baugesuchsverfahren festzulegen, es sind einheimische hochstämmige Bäume zu pflanzen.

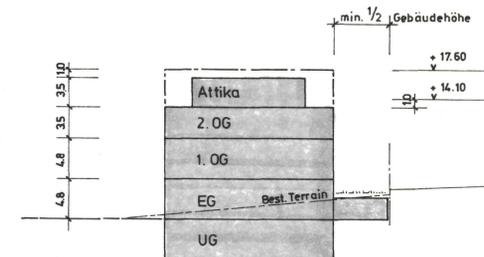
Geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch die Ueberbauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde sowie der übergeordneten kantonalen Vorschriften.



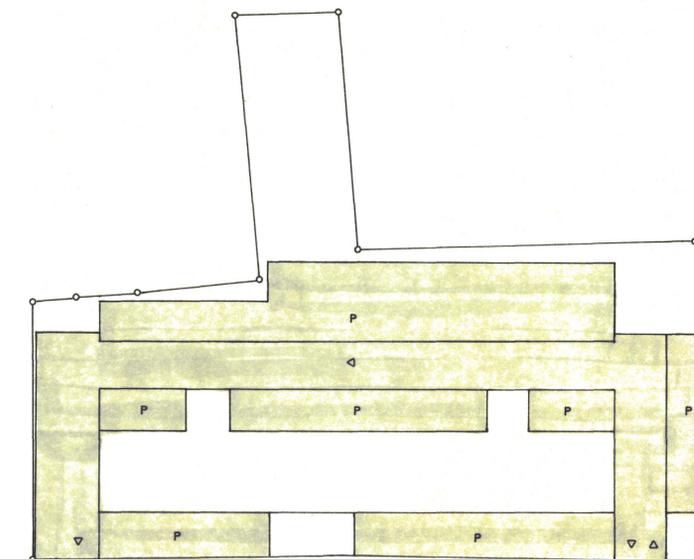
SITUATION 1: 500



SCHNITT A



SCHNITT B



PARKIERUNG EG